



Vereinfachte Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt – § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Für Zuwendungen an gemeinnützige Vereine ist gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV keine gesonderte Zuwendungsbestätigung erforderlich, sofern die Zuwendung 300,- EUR im Jahr nicht übersteigt.

Um Ihre Zuwendung (Mitgliedsbeitrag zzgl. evtl. weiterer Spenden) an die Freunde des Ensemble Modern e.V. bei der Einkommensteuer geltend zu machen, sofern diese den Betrag von insgesamt 300,- EUR nicht übersteigt, genügt es als Nachweis einen Zahlungsbeleg und dieses Schreiben vorweisen zu können. Sie müssen diese Nachweise nicht mit der Steuerklärung einreichen, sondern nur für den Fall einer Steuerprüfung aufbewahren. Ich empfehle Ihnen daher, dieses Schreiben als Beleg der Abzugsfähigkeit Ihrer Zuwendung zu Ihren Steuerunterlagen zu nehmen.

Bestätigung über Zuwendung bis 300,- EUR

Empfänger: Freunde des Ensemble Modern e.V.
c/o Ensemble Modern
Schwedlerstraße 2-4
60314 Frankfurt am Main

Bankverbindung: IBAN: IBAN DE69 5059 2200 0005 9567 06
BIC: GENODE51DRE
Kreditinstitut: VR Bank Dreieich-Offenbach eG

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Der Verein „Freunde des Ensemble Modern e.V.“ ist laut Freistellungsbescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main III, Steuernr. 45 250 86402, vom 21.10.2021 wegen Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Er ist berechtigt für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) verwendet wird.

Dr. Georg Bolz
Schatzmeister